

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Region Hannover“ (aha)

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Art und Umfang der beiderseitigen bzw. auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt.
Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
a) die nachstehenden Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Region Hannover“ (aha) – im nachfolgenden aha genannt –
b) bei Lieferungen und Leistungen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) und bei Bauleistungen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B).
- 1.2 Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung in eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen bzw. zu erstellen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und Behördlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Bestellung

Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Verwendungs- bzw. Empfangsstelle). Lieferungen und Leistungen sind auf Gefahr des Auftragnehmers während der allgemeinen Dienststunden der aha frei Lager oder der in dem Auftrags schreiben angegebenen Annahmestelle der aha zu liefern bzw. auszuführen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der aha zulässig.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich zu erbringen bzw. auszuführen. Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend. Der Auftragnehmer hat die aha unverzüglich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann. Wenn ein Liefertermin bzw. eine Ausführungsfrist nach dem Kalendertag bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der vereinbarte Termin überschritten wird. Kommt der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen mit Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so zählt er für den vollendeten Tag des Verzugs der aha pauschalierte Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H., höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Allen Lieferungen/Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dgl. in doppelter Ausfertigung beizufügen. In den Ausfertigungen muss Zeit, Art, Umfang und Ort der Lieferung/Leistung eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein.
- 3.4 Für die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungsausführung mitzuliefernden bzw. gelieferten oder bereitgestellten Gegenstände (Stoffe, Bauteile und Geräte etc.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.

4. Gefahrenübergang

Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Anlieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an der Verwendungsstelle.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme beinhaltet den tatsächlichen Empfang der vertraglichen Leistung bzw. die Übergabe des hergestellten Werkes sowie die Erklärung von aha, die Lieferung/Leistung wird als vertragsgemäße Erfüllung der Hauptsache nach anerkannt. Für die Abnahme von Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich die auftraggebende Stelle oder die in dem Auftrags schreiben bezeichnete Stelle der aha zuständig.
- 5.2 Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen.
- 5.3 Zeigt sich bei der Abnahme oder vertraglich vereinbarten Güteprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der aha gesetzten Nachfrist durchzuführen. Wird der Ersatz nicht innerhalb dieser Frist geleistet, gilt auch für diese Überschreitung die vereinbarte Vertragsstrafe.
- 5.4 Die Abnahme der Lieferung/Leistung wird auf den doppelt einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmaß-Skizzen oder dgl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeverhandlungen festgehalten. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer.

6. Gewährleistung und Verjährung

- 6.1 Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist sowie deren Art und Umfang richtet sich, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart ist, bei Lieferungen nach § 14 Teil B der VOL und bei Bauleistungen nach § 13 Teil B der VOB.
- 6.2 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung/Leistung und endet mit Ablauf der Verjährungsfrist.

7. Haftpflicht

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aha von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die aha ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

8. Preise

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Lager oder Annahmestelle der aha; sie beziehen sich auch auf etwaige Nachtragsangebote. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
- 8.2 Im übrigen gelten die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen.

9. Rechnungen

- 9.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen und – wenn nicht anders gefordert – in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss die Haushaltsstelle und Auftragsnummer enthalten; Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung muss eindeutig und allgemein verständlich angegeben werden. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen.
- 9.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von vereinbarten Teillieferungen/-leistungen müssen gelieferte bzw. ausgeführte und restliche Mengen/Werke klar ersichtlich sein. Die Teilrechnungen sind durchnummeriert und nummerieren und sind wie die Schlussrechnung als solche zu kennzeichnen. Dieses gilt auch für vertraglich vereinbarte Vorauszahlungs- und Abschlagszahlungen.
- 9.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn sie nachprüfbar ist. Rechnungen sind nachprüfbar, wenn die aha selbst anhand der eingereichten Unterlage/n ohne Schwierigkeiten feststellen kann, ob der gegen sie gerichtete Zahlungsanspruch berechtigt ist.
- 9.4 Rechnungen, die den Bedingungen nicht entsprechen, können von der aha zurückgewiesen werden. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgefüllter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 9.5 Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde.

10. Zahlung

- 10.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung bargeldlos und, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl der aha innerhalb von 14 Tagen unter Abzug einer ggf. vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut der aha maßgebend.
 - 10.2 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. aha und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
 - a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander.
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschl. Kommafehler).
 - c) Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler.Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B. Bei Rückforderungen der aha aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818, Abs. 3 BGB) berufen. Bei Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.
 - 10.3 Die aha zahlt auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die aha nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - 10.4 Von der aha verauslagte Kosten für Fracht, Verpackung und dergleichen werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- ### 11. Abtretung, Aufrechnung
- 11.1 Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der aha abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherungshalber geschehen soll.
 - 11.2 Die aha ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

12. Verpackung

Verpackungsmittel sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, kostenfrei zu beseitigen.

13. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie in den Verdingungsunterlagen vereinbart ist.

14. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der aha zulässig.

15. Rücktritt vom Vertrag

Die aha kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der aha mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihm nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

16. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist Hannover.